

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Egelsbach

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der ab 01.04.2005 geltenden Fassung (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz 15. September 2016 (GVBl. S. 167), in Verbindung mit §§ 11 und 12 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung vom 14.01.2014 (GVBl. 2014 S. 26), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach in ihrer Sitzung am

folgende

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Egelsbach

beschlossen:

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Egelsbach vom 01. Oktober 1999 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 10 Jugendabteilung

(3). *Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Egelsbach untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor/ die Gemeindebrandinspektorin als Leiter/ Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/ die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes/ der Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde Egelsbach bedient. Der Jugendfeuerwehrwart/ die Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde Egelsbach muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Er/ Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.*

Es wird folgender neuer Paragraph nach § 10 eingefügt:

§ 10 a Kindergruppen

- (1) *Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Egelsbach hat eine Kindergruppe.*
- (2) *Die Kindergruppe ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs.3 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.*

(3) *Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Egelsbach untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor/ die Gemeindebrandinspektorin als Leiter/ Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/ die sich dazu des Leiters/ der Leiterin der Kindergruppe bedient. Der Leiter/ die Leiterin der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiter/ -innen und Betreuerin/ -innen sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach 21 Abs. 2 HGO.*

Artikel II

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Egelsbach tritt zum 01. Juni 2017 in Kraft.

Egelsbach, den

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Egelsbach

Sieling
Bürgermeister